

ses usw., werden vom Tatbestandsmerkmal große Intensität des § 161 mit erfaßt (vgl. § 161 Anm. 3).

Tateinheit zwischen vorsätzlicher Beschädigung des sozialistischen Eigentums und Raub oder Diebstahl des sozialistischen Eigentums ist dagegen dann gegeben, wenn im Zuge der Wegnahmehandlungen rechtswidrig sozialistisches Eigentum, z. B. Sicherungs-

anlagen, Stahlschränke usw., in einem solchen Umfang zerstört, vernichtet, beschädigt oder unbrauchbar gemacht wird, daß diese Handlungen Straftaten nach § 163 sind. Zur Charakterisierung der Schwere des strafbaren Verhaltens sind daher beide Bestimmungen nach § 63 anzuwenden (BG Potsdam, Urteil vom 28. 10.1968/11 BSB 194/68).

§164

Verbrecherische Beschädigung sozialistischen Eigentums

Verbrecherische Beschädigung sozialistischen Eigentums wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft. Eine verbrecherische Beschädigung begeht, wer

1. vorsätzlich eine schwere Schädigung des sozialistischen Eigentums verursacht;
2. durch die Tat vorsätzlich erhebliche Produktionsstörungen verursacht oder die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung gefährdet;
3. die Tat ausführt, obwohl er bereits zweimal wegen Beschädigung sozialistischen Eigentums, Sachbeschädigung oder wegen Rowdytums mit Freiheitsstrafe bestraft ist.

1. In Ziff. 1 bis 3 werden die erschwerenden Umstände aufgeführt, unter denen eine Beschädigung sozialistischen Eigentums Verbrechenscharakter erhält. Die qualifizierten Formen der Beschädigung in Ziff. 1 und 2 bringen die enge Verknüpfung und Wechselwirkung zwischen den Eigentumsdelikten und den Straftaten gegen die Volkswirtschaft zum Ausdruck.

2. **Ziffer 1** entspricht den erschwerenden Umständen in § 162 Abs. 1 Ziff. 1. Die **schwere Schädigung** kann das Ergebnis einer einmaligen oder wiederholten Handlung sein und muß auch in der Auswirkung vom Vorsatz des Täters umfaßt werden. Das sind insbesondere solche Fälle wie Auslaufenlassen eines großen Öltanks oder Überlaufenlassen von Tankschiffen der Binnenschifffahrt, Zertrümmern von Kisten mit wertvollen Erzeugnissen beim Verladen oder Transport.

Beim Beschädigen von Maschinen und Anlagen, z. B. Kesselanlagen in Kraftwerken und Betrieben, wertvoller Instrumente der BMSR-Technik, kann gleichzeitig eine erhebliche Produktionsstörung nach Ziff. 2 gegeben sein. Zur Prüfung der Untergrenze der schweren Schädigung vgl. § 162 Anm. 2.

3. Bei der **Verursachung erheblicher Produktionsstörungen (Ziff. 2)** ist zu beachten, daß Art, Umfang und Ausmaß der Beeinträchtigung für den Betrieb jeweils unterschiedliche Auswirkungen haben können. Eine Produktionsstörung ist dann erheblich, wenn durch sie der Produktionsablauf im Betrieb oder Betriebsteil empfindlich gestört bzw. gehemmt wird; z. B. eine Taktstraße kommt zum Stillstand, das Steuerpult einer größeren Anlage fällt aus, durch Zerstören einer Kesselanlage oder Beschädigen der elektrischen Kabel oder der Schaltanlagen ist die Energieversor-